

SATZUNG

des Vereins
Ökumenisches Gymnasium zu Bremen e.V.

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen „Ökumenisches Gymnasium zu Bremen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie unter Verwendung der Bezeichnung „Ökumenisches Gymnasium“, wobei dieser Name mit den gesetzlich erforderlichen Hinzufügungen zu versehen ist, eine Schule zu betreiben, in der die verfassungsmäßigen Erziehungsziele und die für die staatlichen Schulen des Landes Bremen geltenden Bildungs- und Lernziele verwirklicht werden. Die Einrichtung der Schule hat so zu erfolgen, dass sie in ihren Lernzielen nicht hinter denen der staatlich vergleichbaren Schulen (Sekundarstufe I und II) zurücksteht.

Das Ökumenische Gymnasium übernimmt in besonderem Maße Verantwortung für die religiöse Erziehung der heranwachsenden Schüler. Auf allen Klassenstufen soll Religionsunterricht erteilt werden.

Im Sinne der Ökumene soll das Gespräch zwischen den Konfessionen und nicht christlichen Religionen gefördert und gegenseitiges Verständnis geweckt werden, ohne die Unterschiede zwischen diesen zu übergehen.

Das Ökumenische Gymnasium soll im Übrigen körperbehinderte, aber geistig leistungsfähige Jugendliche in die Schule eingliedern, um auch ihnen in Bremen den Weg zur allgemeinen Hochschulreife zu öffnen.

Das Ökumenische Gymnasium steht allen Schülerinnen und Schülern unabhängig von ihrer Konfessionszugehörigkeit und unabhängig von der sozialen Situation der Eltern offen. Kindern von Eltern, die nicht in der Lage sind, das Schulgeld aufzubringen, soll durch Stipendiengewährung der Zugang nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel ermöglicht werden.

2. Der Zweck des Vereins ist ferner die Förderung anderer gemeinnütziger Einrichtungen, die sich die Förderung der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur und des Sports zum Ziel gesetzt haben. Die Förderung durch den Verein geschieht durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft, durch die teilweise Zuwendung von Mitteln zu Gunsten anderer steuerbegünstigter Körperschaften, durch die Überlassung von Räumen an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Benutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke und durch die sonstige unmittelbare Verwirklichung der vorgenannten Zwecke im Wege der Durchführung schulischer, erzieherischer, kultureller und sportlicher Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist vielmehr im Sinne von § 2 der Satzung, das Ökumenische Gymnasium zu Bremen zu betreiben.
2. Aufgabe des Vereins ist ferner die Unterstützung bedürftiger Personen durch einmalige oder wiederkehrende Stipendien.

Das Ökumenische Gymnasium zu Bremen steht allen Mädchen und Jungen, unabhängig von ihrer Konfessionszugehörigkeit und unabhängig von der sozialen Situation ihrer Eltern offen.

Soweit es die Mittel des Vereins zulassen, soll deshalb durch breit gestreute Stipendien-gewährung auch Kindern von Eltern der Zugang ermöglicht werden, die nicht in der Lage sind, das Schulgeld aufzubringen. Stipendienberechtigte in diesem Sinne sind nur solche Kinder, die selbst und deren Eltern entsprechend den jeweils geltenden Steuergesetzen als bedürftig anzusehen sind.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat bis zu 25 Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Zuwahl der Mitgliederversammlung erworben. Die Dauer der Mitgliedschaft ist auf fünf Jahre beschränkt. Vor Ablauf der Mitgliedschaft erlischt diese durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch Zeitablauf ist mehrfache Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung zulässig. Mitglieder, die dem Vorstand angehören, können nur nach Beendigung der Vorstandstätigkeit aus dem Verein austreten. Ansonsten ist der Austritt jederzeit zulässig. Bedienstete des Gymnasiums können nicht Mitglieder des Vereins sein.

Der Verein der Ehemaligen des Ökumenischen Gymnasiums e.V. Bremen (EXÖGs) mit Sitz in Bremen, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen unter VR 6587 HB, vertr. durch den ersten Vorsitzenden, ist geborenes Mitglied.

3. Für Altnmitglieder wird die Dauer der Mitgliedschaft ebenfalls auf fünf Jahre bestimmt. Beginn der zeitlich beschränkten Mitgliedschaft ist in diesen Fällen der 31. Juli 2003.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt und den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen eines Monats das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die die endgültige Entscheidung trifft. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht.
5. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem ersten Vorsitzenden zu erklären.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt regelmäßig, mindestens einmal im Quartal zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Ständige Gäste der Mitgliederversammlung sind der Direktor und sein Vertreter, wobei die Mitgliederversammlung berechtigt ist, die Teilnahme an der Versammlung auf Mitglieder zu beschränken.

Einmal pro Vereinsjahr soll eine Sitzung der Mitgliederversammlung unter Einbeziehung der Elternvertretung, der Lehrervertretung und der Schülervertretung stattfinden.
2. Der erste Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt regelmäßig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, insbesondere auch
 - a) die Schulsatzung
 - b) über die Anstellung und Entlassung der Schulleitung. Für die Suche bzw. Anstellung von neuen Schulleitungsmitgliedern gibt es ein besonderes Verfahren. Das Nähere regelt die Schulsatzung
 - c) über die Anstellung und Entlassung aller sonstigen Bediensteten aufgrund von Vorschlägen des Schulleiters
 - d) über die Genehmigung des Haushaltsplans und des jeweiligen Jahresabschlusses
 - e) über die Wahl und Entlastung des Vorstandes

- f) über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
 - g) über die Bildung von Ausschüssen auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstands.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder über
- die Aufnahme neuer Mitglieder
 - die Wiederwahl von Mitgliedern
- und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder über
- Satzungsänderungen
 - die Verschmelzung des Vereins
 - und die Vereinsauflösung.
- Auf Wunsch eines Mitglieds ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
5. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht im Wege der schriftlichen Vollmacht, die auch per Telefax erteilt werden kann, auf ein anderes Mitglied übertragen. § 38 Satz 2 BGB wird ausgeschlossen.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Den Protokollführer bestimmt der Vorsitzende zu Beginn der Versammlung. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer
 - dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Hierbei hat der Vorstand die Möglichkeit, zu seiner Unterstützung die Gründung eines Ausschusses gemäß § 6 Ziff. 3 g zu beantragen, dem auch Personen angehören können, die nicht Mitglied des Vereins sind.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Dreimalige Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Der aus drei Personen bestehende Gesamtvorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung des Vereins ist die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich und genügend.
5. Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 8 Jahresabschluss und Haushaltsplan

Der Jahresabschluss ist in Anlehnung an handelsrechtliche Vorschriften und unter besonderer Berücksichtigung des Gemeinnützigkeitsrechts vom Vorstand binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen.

Darüber hinaus hat der Vorstand vor Beginn des Vereinsjahres einen Haushaltsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen, der die Haushaltsansätze für das kommende Vereinsjahr und einen Stellenplan beinhaltet.

§ 9 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr läuft vom 1. August eines jeden Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 10 Verschmelzung

Der Verein kann in einer besonders zu berufenden Mitgliederversammlung die Verschmelzung mit einem anderen gemeinnützigen rechtsfähigen Verein beschließen. Kommt eine Einigung über die Verschmelzung mit der erforderlichen Mehrheit gem. § 6 Ziff. 4 der Satzung nicht zustande, kann der Vorstand einmalig binnen einer Frist von vier Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einladen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm.), Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweck zu verwenden hat.

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 22.06.1979, in der Fassung der Änderungen vom 17.09.1979, 09.11.1982, 25.10.1983, 19.04.2000, 19.06.2009, 30.09.2014, 14.06.2016, 29.11.2016
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen unter VR 3544.

Hiermit wird gemäß § 71 Absatz 1 Satz 3 BGB bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 29.11.2016 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Bremen, 07.12.2016

Bremen, 07.12.2016

.....
Joachim Döpp

.....
Carsten Wagener